

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 2 - Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter geplant
 2. Erweiterter Beihilferahmen wurde durch die EU-Kommission genehmigt
 3. Befreiung von der Sondervorauszahlung (1/11) bei der Umsatzsteuer auch für 2021
 4. **TERMINSACHE:** Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.3.2021 stellen
 5. Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet
 6. Berücksichtigung des Veräußerungserlöses eines teilweise privat genutzten Pkw
 7. Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1.1.2021
 8. Doch keine Erhöhung der Künstlersozialversicherung in 2021
 9. Änderungen seit 1.1.2021 bzw. in 2021 im Bereich Arbeit und Soziales
 10. Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter geplant

Im Rahmen der Video-Schaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 haben die Beteiligten in einer kurzen Aussage in Punkt 8 der Schaltkonferenz beschlossen, dass bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben werden können. Ziel der Maßnahme ist es, die Wirtschaft weiter zu stimulieren und die Digitalisierung zu fördern.

Die Kosten für Computer-Hardware und – Software zur Dateneingabe und -verarbeitung sollen damit zukünftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerliche vollständig berücksichtigt werden. Die Umsetzung soll im Rahmen eines BMF-Schreibens erfolgen, so dass kein Gesetzgebungsverfahren erforderlich sein wird. Im Rahmen dieses Schreibens soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bestimmten digitalen Wirtschaftsgütern auf 1 Jahr festgesetzt werden, was dazu führt, dass eine Abschreibung nicht mehr erforderlich wird.

Danach soll Computer-Hardware, einschließlich der zugehörigen Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Bildschirm, Tastatur u.ä.), die bisher nach den allgemein anzuwendenden AfA-Tabellen mit einer Nutzungsdauer über 3 Jahre abgeschrieben werden müssen, künftig sofort abschreibbar sein. Auch für Software, die bislang regelmäßig im Falle von Standardsoftware ebenfalls über 3 Jahre abzuschreiben ist, soll eine Verkürzung auf 1 Jahr vorgenommen werden. Dadurch entfällt auch die bisherige Anforderung, die Anschaffungskosten bei einheitlichen Anschaffungsvorgängen von Hard- und Software zu unterteilen.

Im Ergebnis wird Computer-Hardware und – Software dann ebenso behandelt, wie aktuell geringwertige Wirtschaftsgüter.

Bislang bestand beispielsweise bei Peripheriegeräten die Problematik, dass möglicherweise die Anschaffungskosten zwar unter der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800,00 € lagen, Voraussetzung für den Ansatz einer Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ist es jedoch, dass das Wirtschaftsgut zur selbständigen Nutzung fähig ist. Dies wurde bislang im Falle von beispielsweise Druckern und Bildschirmen verneint.

Durch die Neuregelung würden somit Computer samt Peripherie und die dazugehörige Software sofort abschreibungsfähig werden, was zu einer deutlichen Vereinfachung führen würde.

Diese Analyse beruht auf der relativ dürftigen Informationslage des Bund-Länderbeschlusses und einem internen Papier des Bundesfinanzministeriums, das dem Handelsblatt zugespielt wurde. Nach Schätzung des Bundesfinanzministeriums soll die neue Abschreibungsregelung Steuerentlastungen von 11,6 Milliarden (!) bringen, weil insgesamt davon ausgegangen wird, dass gerade in 2021 erhebliche Neuanschaffungen getätigt werden.

Unterschiedliche Informationen gibt es aktuell noch darüber, ob ggf. Wirtschaftsgüter, die in 2020 angeschafft wurden, in 2021 mit ihrem Restbuchwert vollständig abgeschrieben werden können.

Weiterhin wird sich die Frage stellen, wenn, wie das BMF mittlerweile argumentiert, die Nutzungsdauer von Computern in 2021 betriebsgewöhnlich nur noch 1 Jahr beträgt, ob dies nicht auch bereit in 2020 schon der Fall gewesen ist. Mutige Steuerzahler könnten deshalb auch in 2020 bereits versuchen, die ab 2021 geltenden Abschreibungstabellen ein Jahr früher anzuwenden, da es wirtschaftlich keinen Unterschied machen sollte, ob ein Computer bzw. eine Software beispielsweise im Oktober 2020 oder im Februar 2021 angeschafft wurde. Wenn es denn so ist, dass digitale Wirtschaftsgüter einem schnellen wirtschaftlichen Verschleiß unterliegen, dann ist dies sicherlich auch schon vor einigen Monaten der Fall gewesen und nicht erst seit 1. Januar 2021.

Trotzdem werden die neuen Werte formal voraussichtlich erst ab 1.1.2021 gelten, im Falle einer früheren Anwendung dürfte mit Widerstand seitens der Verwaltung gerechnet werden müssen.

Wir halten diese Maßnahme für absolut sinnvoll. Zwar rechnet das BMF hier offensichtlich mit hohen Einnahmeausfällen, es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich hier nur um Verschiebungseffekte handelt. Letztendlich kann ein Wirtschaftsgut das im Jahr 1 vollständig abgeschrieben wird, nicht noch teilweise im Jahr 2 oder 3 abgeschrieben werden, so dass das Steuergesamtaufkommen über die gesamte Periode gleich bleibt. Durch die sofortige Abschreibung werden allerdings sicherlich mehr Investitionen incentiviert, was auch wieder dazu führen sollte, dass Produzenten und Dienstleister dieser Wirtschaftsgüter besser beschäftigt werden und möglicherweise auch höhere Ertragssteuern, Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

2. Erweiterter Beihilferahmen wurde durch die EU-Kommission genehmigt

Nachdem wir unter Ziffer 1. positiv anmerken konnten, dass der Finanzminister mit der angekündigten Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter den Unternehmen in der Corona-Krise helfend zur Seite steht, können wir nun auch den Bundeswirtschaftsminister loben. Nachdem wir in Sonderrundschreiben Nr. 1b aus dem Januar 2021 unter Ziffer 4 bereits darüber berichtet haben, dass die Bundesregierung nach einer aus unserer Sicht etwas längeren Schlafperiode einen erfolgreichen Verhandlungsmarathon in Brüssel begonnen hat und in diesem Rahmen die sog. „November- und Dezemberhilfe Extra“ genehmigt bekommen hat, ist es nunmehr auch gelungen, eine Erhöhung der Obergrenzen für die für die Überbrückungshilfen sehr relevanten Beihilfetöpfe der Kleinbeihilfen und der Fixkostenbeihilfen zu erreichen.

Konkret sind folgende Verbesserungen im neuen Beihilferahmen genehmigt worden:

- Erhöhung der Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Mio. Euro von bislang 800.000 Euro. Zusammen mit den sog. de minimis-Beihilfen sollten in diesem Topf somit insgesamt 2 Mio. statt bislang 1 Mio. Euro als Obergrenze ausgereicht werden können. Dies betrifft beispielsweise die Überbrückungshilfe I sowie die normale November- und Dezemberhilfe und als Wahlrecht auch die Überbrückungshilfe III. Dieser Topf ist insoweit für die Unternehmen der „Beste“, da hier keine ungedeckten Fixkosten, sprich Restverluste, nachgewiesen werden müssen.
- Erhöhung der Obergrenze für Fixkostenhilfe auf 10 Mio. Euro von bislang 3 Mio. Euro. Dies ist gerade für größere Unternehmen, die mit erheblichen Fixkostenbelastungen durch Lockdown-Massnahmen oder anderweitig verursachte Umsatzverringerungen kämpfen, von großer Bedeutung. Über die sog. Fixkostenbeihilfe wurde beispielsweise die Überbrückungshilfe II vollständig abgewickelt, so dass hier einige Unternehmen schon einen gewissen Beihilferahmen ausgeschöpft haben.

Die jetzt für die Zeit ab November bis Ende Juni in Planung befindliche Überbrückungshilfe III wird im Falle von größeren Förderbeträgen auch (im Wesentlichen) über diesen Topf der Fixkostenbeihilfen laufen müssen. Dazu passt auch gut, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III ab November bis Juni, also für max. 8 Monate ein Monatsmaximum von Beihilfen in Höhe von 1,5 Mio. Euro gewährt werden kann. Insgesamt erfolgt die Deckelung dann bei den 10 Mio. Euro und nicht – wie bislang befürchtet – bei bereits 3 Mill. Euro, zumindest wenn auch aus dem Topf der Kleinbeihilfen kein Restfördervolumen mehr besteht.

Jetzt muss es das Wirtschaftsministerium nur noch schaffen, die Plattform für die Überbrückungshilfe III fertig zu programmieren und die Möglichkeit zu schaffen, dass Anträge gestellt werden können, die dann möglichst auch zeitnah bearbeitet werden, wie das bei der Überbrückungshilfe II, zumindest im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Gießen, löblicherweise der Fall ist.

Damit könnte dann einigen stark betroffenen Unternehmen liquiditätsmäßig unter die Arme gegriffen werden.

3. Befreiung von der Sondervorauszahlung (1/11) bei der Umsatzsteuer auch für 2021

Bund und Länder haben sich auf die Neuauflage einer steuerlichen Erleichterung für jene Unternehmen verständigt, die von den Eindämmungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** negativ betroffen sind.

Nach unserem Kenntnisstand können die Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer für das Jahr 2021, also das sog. 1/11, von den, wie oben dargestellt, stark betroffenen Unternehmen teilweise oder vollständig herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass dies mit Antrag bis zum 31.3.2021 beim jeweiligen Finanzamt durchzuführen ist. Der umsatzsteuerliche Unternehmer hat im Rahmen des Antrags nachzuweisen, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand haben die meisten Bundesländer bereits entsprechende Informationen auf ihren Homepages zur Verfügung gestellt oder entsprechende Presseerklärungen abgegeben. Bayern und Brandenburg waren in diesem Fall Vorreiter. Für Hessen liegen uns noch keine detaillierten Informationen vor.

Sollte das 1/11 am 10. Februar schon bei abgebucht worden sein, so kann über den Antrag, wie im letzten Jahr auch, im Falle eines erfolgreichen Nachweises der Geldbetrag zurückgefordert werden.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass es sich dabei lediglich um eine zeitlich befristete Liquiditätshilfe handelt, da dann im Dezember die Gegenrechnung mit der Vorauszahlung nicht mehr erfolgen kann.

4. TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.3.2021 stellen

Vermieter können bis zum 31.3.2021 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2020 stellen, wenn sie einen starken Rückgang ihrer Mieteinnahmen im Vorjahr zu verzeichnen haben. Ursachen können z.B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Insbesondere durch die Corona-bedingten Zahlungsausfälle können sich Einnahmeausfälle ergeben, die einen Grundsteuererlass rechtfertigen können.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z.B., weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmieta. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, halbiert sich die Grundsteuer.

5. Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet

Am 18.12.2020 stimmte auch der Bundesrat dem geplanten Jahressteuergesetz 2020 – das noch ein paar Änderungen zum Entwurf erfuhr – zu, sodass dieses nunmehr in Kraft treten kann. Mit dem Gesetz nimmt die Bundesregierung notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs vor. Aufgegriffen werden aber auch neue Regelungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

1. **Verbilligte Wohnungsüberlassung:** Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können. Mit einer Änderung im Einkommensteuergesetz wird ab 2021 die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen ent- bzw. unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognose-Prüfung vorzunehmen.

Fällt diese Prüfung positiv aus, wird Einkunftserzielungsabsicht angenommen und der volle Werbungskostenabzug gewährt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer solchen Absicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen, für den die Werbungskosten anteilig abgezogen werden können.

2. **Neuregelung des Investitionsabzugsbetrags:** Der Investitionsabzugsbetrag wird von 40 % auf 50 % angehoben. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen gelten nun auch uneingeschränkt für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind auch längerfristige Vermietungen für mehr als drei Monate unschädlich.

Bislang gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale. Künftig gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Diese Änderung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen von bis zu 20 %. Die Neuregelungen zum Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung gelten in den nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren.

3. **Steuerbegünstigte Zusatzleistungen des Arbeitgebers:** Für das gesamte Einkommensteuergesetz wird klargestellt, dass nur Zusatzleistungen des Arbeitgebers – also Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – steuerbegünstigt sind. Leistungen werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hier hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1.8.2019 eine andere Auffassung vertreten. Die Neuregelung ist erstmals auf Leistungen, die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden, anzuwenden.

4. **Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Die Befristung wird durch das Jahressteuergesetz 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden.

5. **Arbeiten im Homeoffice:** Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag in Höhe von 5 € geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 € im Jahr begrenzt, wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und kann in den Jahren 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden.

- und Verrechnung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.
6. **Änderungen für Vereine und Ehrenamtliche:** Durch eine Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale ab 2021 von 2.400 auf 3.000 € und der Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 € werden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt. Bis zu einem Betrag von 300 € wird ein vereinfachter Spendennachweis ermöglicht. In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung aufgenommen.
 7. **Entlastung für Alleinerziehende:** Der bereits durch das Corona-Steuerhilfegesetz auf 4.008 € erhöhte Entlastungsbetrag wird entfristet. Damit gilt der erhöhte Betrag auch ab dem Jahr 2022 weiter.
 8. **Steuerfreie Sachbezugsgrenze:** Die Grenze wird für alle Beschäftigten von 44 € auf 50 € erhöht. Die Erhöhung gilt **ab 2022**. Für sog. Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben.
 9. **Steuerfreie Corona-Beihilfe:** Die Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 € wird bis zum Juni 2021 verlängert. Die Befreiung war bisher bis zum 31.12.2020 festgelegt. Damit wäre ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Corona-Bonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen.
 10. **Anrechnung von Verlusten aus Termingeschäften:** Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in Höhe von 10.000 € wird auf 20.000 € angehoben. So können insbesondere aus dem Verfall von Optionen im laufenden Kalenderjahr bis zu 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus sog. Stillhaltegeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhalteprämien verrechnet werden. Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier sind die Übertragung
 11. **Steuerhinterziehung:** In besonders schweren Fällen wird die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden. Dies ist aus Sicht des Beraters sehr unerfreulich, da damit Selbstanzeigen bei größeren Fällen noch deutlich unberechenbarer werden.
 12. **Land- und Forstwirtschaft:** Aufgrund des Zweifels der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit des Umsatzsteuergesetzes mit den Vorgaben des Unionsrechts führt der Gesetzgeber ab 2022 eine Umsatzgrenze für die Durchschnittsbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von 600.000 € ein.
 13. **Rechnungsberichtigung:** Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung mit Urteil vom 20.10.2016 aufgegeben. Berichtigt danach ein Unternehmer eine Rechnung, kann dies auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Durch das JStG 2020 soll klargestellt werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis ist, sodass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat.

Bitte beachten Sie! Mit dem JStG 2020 sind auch noch weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz (z. B. Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets), im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, in der Abgabenordnung und im Strafrecht beschlossen worden. Über die einzelnen relevanten Änderungen werden wir Sie in den nächsten Informationsschreiben im Detail unterrichten.

6. Berücksichtigung des Veräußerungserlöses eines teilweise privat genutzten Pkw

Wirtschaftsgüter des gewillkürten Betriebsvermögens, also Gegenstände, welche privat und beruflich genutzt werden mit über 10 % beruflichem Nutzungsanteil, führen oftmals zu verschiedenen Beurteilungen bei dem Unternehmer und dem Finanzamt. Insbesondere die steuerliche Berücksichtigung bei Pkw ist dabei ein häufiges Thema. So war es auch in einem Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) am 16.6.2020 entschied. Gegenstand des Urteils war die Ermittlung des Veräußerungserlöses eines Pkw des Betriebsvermögens, welcher sowohl beruflich als auch privat genutzt wurde.

Ein Steuerpflichtiger ordnete das Kfz bei Anschaffung dem gewillkürten Betriebsvermögen zu. In den entsprechenden Steuererklärungen wurde die Abschreibung (AfA) als Ausgabe berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die privaten Aufwendungen als Einnahme erfasst, so dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Pkw sich fast ausglich.

Als das Auto abgeschrieben war, veräußerte der Unternehmer dieses und setzte den Veräußerungsgewinn nur mit dem Anteil der beruflichen Nutzung als Betriebseinnahme an. Die steuermindernde AfA wurde jährlich mit der Entnahme ausgeglichen, der private Nutzungsanteil dürfte sich nun nicht mehr auswirken. Dem widersprach das Finanzamt, der volle Gewinn aus dem Verkauf sei trotzdem anzusetzen.

So sah das auch der BFH. Der Veräußerungsgewinn ist in voller Höhe anzusetzen. Ob sich die AfA in den Vorjahren ausgewirkt hat oder nicht, steht mit dem Vorgang des Verkaufs in keinem Zusammenhang und darf deshalb auch nicht berücksichtigt werden. Auch das Gesetz sieht keine anteilige Berechnung vor. Der BFH betont zudem, dass das Gebot der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und das Nettoprinzip durch diese Regelung nicht verletzt, sondern rechtmäßig berücksichtigt werden.

7. Steuerliche Behandlung von Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 1.1.2021

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 3.12.2020 die neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2021 bekannt gemacht. Eine Reisekostentabelle finden Sie auf der Internetseite des BMF

unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de>

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

8. Doch keine Erhöhung der Künstlersozialversicherung in 2021

Entgegen ursprünglicher Festlegung und unserer Mitteilung in der Januar-Ausgabe 2021 bleibt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung (KSV) auch im Jahr 2021 stabil bei 4,2 % (vorgesehen war 4,4 %). Die Beibehaltung des Abgabesatzes auch im Jahr 2021 wurde durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel im Haushaltsgesetz 2021 möglich. Damit wird der schwierigen Lage gerade für die Kultur- und Kreativbranche durch die Corona-Pandemie Rechnung getragen.

Anmerkung: In dem Gesetz zur KSV ist eine sog. Generalklausel enthalten, wonach auch Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sind, die zwar nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage der KSV gehören z. B. Zahlungen an eine KG, OHG, GmbH, GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handeln, AG, e. V., öffentliche Körperschaften und Anstalten.

9. Änderungen seit 1.1.2021 bzw. in 2021 im Bereich Arbeit und Soziales

Für 2021 ergeben sich im Bereich Arbeit und Soziales diverse Änderungen. Hier ein Auszug über die wesentlichen Neuregelungen, die zum Jahresbeginn und im Laufe des Jahres 2021 wirksam wurden bzw. werden.

- **Kurzarbeitergeld:** Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (ab dem 4. Monat auf 70 % bzw. 77 % bei mindestens einem Kind und auf 80% bzw. 87 % ab dem 7. Monat) wird für alle Beschäftigten bis zum 31.12.2021 verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist. Ferner werden die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen insoweit bis zum 31.12.2021 verlängert. Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, bleibt anrechnungsfrei.
Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 mit Kurzarbeit begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.
- **Vereinfachte Weiterbildungsförderung Beschäftigter durch die Agentur für Arbeit:** Bedürfen aufgrund des technologischen Strukturwandels eine größere Anzahl von Arbeitnehmern eines Betriebes eine berufliche Weiterbildung, ist, anders als bisher, nicht mehr für jeden einzelnen Beschäftigten ein Förderantrag notwendig.
- **Verlängerung der Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen sowie audiovisueller Einrichtungen für Versammlungen:** Die Möglichkeit zur Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Betriebsräte und weitere Mitbestimmungsgremien, für Heimarbeitsausschüsse und Werkstatträte in Werkstätten für behinderte Menschen ist bis zum 30.6.2021 verlängert worden. Entsprechendes gilt für Versammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen.

- **Gesetzlicher Mindestlohn:** Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1.1.2021 brutto 9,50 € und ab dem 1.7.2021 brutto 9,60 € je geleisteter Arbeitsstunde.
- **Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen:** Seit dem 1.1.2021 ist die Pflicht zur Vorlage der Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse in Papierform entfallen. Der Beschäftigte gibt bei Aufnahme der Beschäftigung bzw. beim Wechsel der Krankenkasse beim Arbeitgeber seine (neue) Krankenkasse an. Durch ein elektronisches Abfrageverfahren wird die Richtigkeit der Angaben geprüft und seitens der Krankenkasse bestätigt.
- **Anhebung der Altersgrenzen („Rente mit 67“):** Versicherte, die 1955 bzw. 1956 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und neun Monaten bzw. mit 65 Jahren und zehn Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat (später in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang). Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.
- **Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten:** In Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Corona-Krise gilt die befristete Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch für das Kalenderjahr 2021. Für das Jahr 2021 beträgt die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze 46.060 €. Der sog. Hinzuverdienstdeckel ist weiterhin nicht anzuwenden.

10. Phishing-E-Mails über angebliche Corona-Hilfen der EU

Zurzeit kursieren u.a. Phishing-E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden.

Diese betrügerischen E-Mails, z.B. mit dem Absender *deutschland@ec.europa.eu*, stammen nicht von der Europäischen Kommission. Reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-Mails und öffnen Sie nicht den Anhang.

Überbrückungshilfen in der Corona-Pandemie werden von Bund und Ländern gewährt, nicht direkt von der Europäischen Union. Vertrauenswürdige Informationen bietet die von der Bundesregierung eingerichteten Website „ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de“.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Gewerbsteuer, Grundsteuer

15.2.2021

Sozialversicherungsbeiträge

24.2.2021

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %

1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %

1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %

1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2020: Dezember = 105,5; November = 105,0; Oktober = 105,9;
September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;
Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7; Februar = 105,6;
Januar = 105,2

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung